

## **S4neu Satzung Grüne Jugend Baden-Württemberg**

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsändernde Anträge

### **Antragstext**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg.
2. Sie ist politisch und organisatorisch selbständig und steht in Partnerschaft zu der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Sie ist Jugendverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden- Württemberg.
4. Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg ist Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg sind automatisch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
5. Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg ist Mitglied in der Federation of Young European Greens (FYEG).

#### **§ 2 Aufgaben**

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der aktuellen Beschlusslage der Landesmitgliederversammlungen sowie der Grundsätze der Grünen Jugend, welche im aktuell gültigen Selbstverständnis niedergeschrieben sind zu artikulieren und zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Landesebene zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Förderung, Unterstützung und Koordination regionaler und lokaler Initiativen, die sich zu den Zielen der GRÜNE JUGEND bekennen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen

anzustreben und diese zu unterstützen.

31 **§ 3 Mitgliedschaft**

32 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede Person im Alter unter 28 Jahren werden,  
33 die in Baden- Württemberg ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und  
34 sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft  
35 von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der  
36 Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Mitgliedschaft in anderen Parteien  
37 als Bündnis 90/DIE GRÜNEN oder in anderen Parteijugendorganisationen schließt  
38 die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND aus.

39  
40 Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, er setzt sich zusammen aus einem  
41 Bundesverbandsanteil und einem Landesverbandsanteil. Die Höhe des  
42 Bundesverbandsanteils regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.  
43 Die Höhe des Landesverbandsanteils regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND  
44 Baden-Württemberg und wird von der Landesmitgliederversammlung festgelegt. Die  
45 Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des  
46 zu zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die  
47 Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des zu zahlenden  
48 Jahres und weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist. Der Mitgliedsbeitrag  
49 wird jährlich durch die Landesschatzmeister\*in per Lastschriftverfahren  
50 eingezogen.

51  
52 2. Die Mitgliedschaft wird beim Landesverband schriftlich beantragt. Der  
53 Landesvorstand kann diesen Antrag begründet zurückweisen. Gegen die  
54 Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber\*in bei der zuständigen  
55 Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung  
56 entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der  
57 Mitgliederversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächst höheren  
58 Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in  
59 Fragen der Mitgliedschaft die letzte Berufungsinstanz.

60  
61 3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der  
62 Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNEN JUGEND zu bekleiden. Es ist  
63 verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied  
64 ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

65  
66 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung mit dem 28. Geburtstag,  
67 Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband  
68 schriftlich zu erklären. Der Austritt ist sofort wirksam. Der Ausschluss kann  
69 erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze  
der GRÜNEN JUGEND verstoßen hat und dem Verband damit schweren Schaden zugefügt  
hat. Er kann durch ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg vor dem  
jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht beantragt und von diesem  
ausgesprochen werden. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

70 *Vorheriger Text:*

71  
72 *4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung mit dem 28. Geburtstag,*  
73 *Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband*  
74 *schriftlich zu erklären. Der Austritt ist sofort wirksam. Der Ausschluss kann*  
75 *erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze*  
76 *der GRÜNEN JUGEND verstoßen hat und dem Verband damit schweren Schaden zugefügt*

77 *hat. Er kann nur auf Antrag des Landesvorstandes durch das Landesschiedsgericht*  
78 *ausgesprochen werden. Eine Berufung ist möglich.*

79 5. Fördermitglied (Patenschaft) kann jede Person werden, die die Arbeit der  
80 GRÜNEN JUGEND unterstützen will. Die Mindestbeitragshöhe wird in der  
81 Finanzordnung festgelegt. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche  
82 Beitrittserklärung erklärt. Fördermitglieder haben nicht die Rechte aus §3  
Absatz 3 und §5 Absatz 6.

#### 83 **§ 4 Gliederung und Aufbau**

84  
85 1. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND können sich innerhalb eines Arbeitskreises (AK)  
86 auch inhaltlich und politisch einbringen. Arbeitskreise werden jedes Jahr  
87 während der LMV von dem Landesvorstand oder mindestens 20% der anwesenden  
88 Mitglieder vorgeschlagen. Wichtig ist, dass der thematische Schwerpunkt jedes  
89 Arbeitskreises zur aktuellen Arbeit des Verbands beiträgt und politisch relevant  
90 ist. Ein Arbeitskreis entsteht für ein Jahr und wird während einer LMV  
91 anerkannt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern – diese müssen nicht  
92 gewählt werden, allerdings gilt die Gender Quotierung auch hier, sodass  
93 mindestens die Hälfte davon Frauen\*, Inter, oder Trans Personen sein müssen. In  
94 jedem Arbeitskreis ist jeweils ein Mitglied des Landesvorstands, die diesen  
95 betreut. Es wird empfohlen, maximum drei Arbeitskreise pro Jahr zu haben. Die  
96 LMV entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung.  
97 Anerkannte Arbeitskreise werden vom Landesverband der GRÜNE JUGEND finanziell  
98 und organisatorisch unterstützt. Näheres regelt die Finanzordnung. Die  
99 Arbeitskreise sind verpflichtet, der LMV jährlich einen Rechenschaftsbericht  
vorzulegen.

100 *Vorheriger Text:*

101  
102 *Mitglieder der GRÜNEN JUGEND können einen Arbeitskreis bilden und unter Angabe*  
103 *des zu bearbeitenden Themas sowie einer Ansprechperson bei der LMV der GRÜNE*  
104 *JUGEND ihre Anerkennung beantragen. Der Landesvorstand entscheidet vorläufig*  
105 *über die Anerkennung. Die LMV entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über*  
106 *die Anerkennung. Anerkannte Arbeitskreise (AK) werden vom Landesverband der*  
107 *GRÜNE JUGEND finanziell und organisatorisch unterstützt. Näheres regelt die*  
108 *Finanzordnung. Anerkannte Arbeitskreise haben das Recht, sich zu ihrem Thema in*  
109 *der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Landesvorstand der GRÜNE JUGEND zu*  
110 *äußern. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, der LMV jährlich einen*  
111 *Rechenschaftsbericht vorzulegen und müssen auf Vorschlag des Landesvorstands*  
*oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit neu bestätigt werden.*

112 2. Der Landesverband hat folgende Organe:

- 113  
114 - Landesmitgliederversammlung  
115  
- Landesvorstand  
  
- Schiedsgericht

#### 116 **§ 5 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

117  
118 1. Die LMV ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt sich aus allen

119 Mitgliedern zusammen.

120

121 2. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom  
122 Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe  
123 der Tagesordnung, der vorliegenden Anträge und eines Präsidiumsvorschlags  
124 einberufen. Das Präsidium der LMV besteht aus mindestens einem Mitglied des  
125 Landesvorstands. Höchstens ein Viertel der Präsidiumsmitglieder dürfen  
126 Mitglieder des Landesvorstandes sein. Mitglieder des Landesschiedsgerichts  
127 dürfen nicht Teil des Präsidiums sein.

128

129 3. Die LMV

130

131 - bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit  
132 des Landesverbandes.

133

134 - legt den Haushalt fest, wobei dieser der Genehmigung durch den  
135 Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bedarf.

136

137 - beschließt über das Programm.

138

139 - wählt eine\*n Delegierte\*n für den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND  
140 (Bundesverband). Die Wahlen finden immer nachfolgend zur Wahl der  
141 Schatzmeister\*in statt. Falls die Schatzmeister\*in keine FIT\*-Person ist, muss  
142 dieses Amt von einer FIT\* Person übernommen werden. Falls das Amt unbesetzt ist,  
143 ist eine Nachwahl auch auf einer LMV ohne Landesvorstandswahlen durchzuführen.

144

145 - beschließt über eingebrachte Anträge.

146

147 - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen.

148

149 - beschließt und ändert die Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der  
150 Bestätigung durch die Landesdelegiertenkonferenz oder den Landesausschuss von  
151 Bündnis 90/DIE GRÜNEN BW.

152

153 - wählt ein Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsordnung, die mit 2/3-  
154 Mehrheit von der LMV zu beschließen und zu ändern ist.

155

156 - wählt eine\*n Vertreter\*in für den Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
157 Baden-Württemberg, wobei der Landesvorstand für diesen ein Vorschlagsrecht  
158 besitzt. Die Vertreter\*in im Landesfinanzrat sollte zugleich Mitglied von  
159 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden- Württemberg sein.

160

161 - wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen für jeweils zwei Jahre. Darunter muss  
162 mindestens eine Frau sein. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen im zu prüfenden  
Zeitraum nicht dem Landesvorstand angehören.

4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Ist die LMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer weiteren LMV eingeladen werden. Eine zweite LMV ist auf jeden Fall beschlussfähig.

6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Grünen Jugend. Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt 14 Tage.

7. Eine außerordentliche LMV kann von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Die Begründung der Einberufung, die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und alle zu befassenden Anträge der außerordentlichen LMV sind mindestens vier Wochen vor Termin den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Regelung aus Absatz (4) und (6) gelten entsprechend.

163 **§ 6 Schiedsgericht**

- 164
- 165 1. Das Schiedsgericht besteht aus ein\*er Vorsitzenden und drei Beisitzer\*innen.  
166 Das Schiedsgericht tagt in einer Besetzung von ein\*er Vorsitzenden und zwei  
167 Beisitzer\*innen. Das Schiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan,  
168 der die jeweilige Besetzung festlegt.
- 169
- 170 2. Das Schiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die  
171 Landesmitgliederversammlung gewählt. Ihre Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr  
172 vollendet haben und dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie sind  
173 unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 174
- 175 3. Das Schiedsgericht entscheidet in erster Instanz. Gegen Entscheidungen des  
176 Schiedsgerichts kann beim Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband  
177 Berufung eingelegt werden. Letzte Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht  
178 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
- 179
4. Bei Verfahren des Schiedsgerichts findet die Schiedsordnung der GRÜNEN  
JUGEND Baden- Württemberg Anwendung. Hilfsweise findet die  
Landesschiedsgerichtsordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg  
sinngemäß Anwendung.

180 **§ 7 Landesvorstand (LaVo)**

- 181
- 182 1. Der Landesvorstand besteht aus insgesamt acht Personen. Er besteht aus drei  
183 Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands und aus fünf weiteren  
184 Mitgliedern, von denen eine Person zugleich das Amt der Frauen\*, Intersex-,  
185 Trans\*-Personen- und genderpolitischen Sprecherin wahrnimmt.
- 186
- 187 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus zwei  
188 Landessprecher\*innen, darunter mindestens eine FIT\* Person, sowie der  
189 Schatzmeister\*in. Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV)  
190 müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.  
191 Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Für eine dritte Amtsperiode ist eine 2/3-  
192 Mehrheit nötig. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden von der  
193 Landesmitgliederversammlung (LMV) für ein Jahr gewählt. Der Landesvorstand  
194 unterliegt der Mindestquotierung nach dem Frauen\*, Intersex- und Trans\*-  
195 Personenstatut.
- 196
- 197 3. Alle drei Plätze des Geschäftsführenden Landesvorstands werden einzeln  
198 gewählt; zunächst wird der FIT\*-Platz der Sprecher\*innen gewählt. In den  
199 Geschäftsführenden Landesvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der  
200 abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein\*e Bewerber\*in im  
201 ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird der Wahlgang wiederholt. Im zweiten  
202 Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und das Quorum von 30 %  
203 erfüllt.
- 204
- 205 4. Die Wahl der Beisitzer\*innen kann blockweise erfolgen. Zunächst werden die  
206 FIT\*-Plätze gewählt, dann die offenen Plätze. Wenn mehr Bewerber\*innen als

- 207 Plätze zur Verfügung stehen, wird die Stimmzahl der Mitglieder zur besseren  
208 Vertretung von Minderheiten auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden  
209 Bewerber\*innen reduziert. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält und von  
210 mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.  
211
- 212 5. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstands nur  
213 das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absolute Mehrheit eine\*n Nachfolger\*in  
214 wählt. Die Abwahl muss auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern in der Einladung  
215 auf dem Vorschlag der Tagesordnung angekündigt und die Mitgliederversammlung  
216 ordentlich einberufen sein.  
217
- 218 6. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, muss die  
219 Landesmitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des  
220 nachgewählten Mitglieds endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des  
221 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.  
222
- 223 7. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach  
224 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung. Der  
225 geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden  
226 Vorstandsgeschäfte verantwortlich und nimmt gegebenenfalls die Rechte und  
227 Pflichten des Arbeitgebers wahr. Außerdem besitzt der geschäftsführende  
228 Landesvorstand eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesschatzmeister\*in  
229 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch  
230 die Rechnungsprüfer\*innen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und durch  
231 die Rechnungsprüfer\*innen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg.  
232
- 233 8. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Referent\*innen  
berufen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den  
Landesverband gem. § 26 BGB nach außen.
9. Die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße  
Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.
10. Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND  
schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.
11. Mandatsträger\*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in den  
Länderparlamenten sind von der Mitgliedschaft im Landesvorstand ausgeschlossen.

234 *Vorheriger Text:*

- 235
- 236 *1. Der Landesvorstand besteht aus insgesamt acht Personen. Er besteht aus drei*  
237 *Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands und aus fünf weiteren*  
238 *Mitgliedern, von denen eine Person zugleich das Amt der frauen\*, intersex-,*  
239 *trans\*-Personen- und genderpolitischen Sprecherin wahrnimmt.*  
240
- 241 *2. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus zwei*  
242 *LandessprecherInnen, darunter mindestens eine Frau, sowie dem/der*  
243 *SchatzmeisterIn. Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) müssen*  
244 *das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, eine*  
245 *einmalige Wiederwahl ist möglich, für eine dritte Amtsperiode ist eine 2/3-*  
246 *Mehrheit nötig. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden von der*  
247 *Landesmitgliederversammlung (LMV) für ein Jahr gewählt. Der Landesvorstand*  
248 *unterliegt der Mindestquotierung nach dem Frauen\*, Intersex- und Trans\*-*  
249 *Personenstatut. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen*  
250 *erhält (absolute Mehrheit). Trifft das auf mehrere Personen zu, ist diejenige*

251 mit den meisten Stimmen gewählt. Erreicht keinE BewerberIn im ersten Wahlgang  
252 eine absolute Mehrheit, wird der Wahlgang wiederholt, es gilt dann ein Quorum  
253 von 30 Prozent. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des  
254 Landesvorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter  
255 Mehrheit eineN NachfolgerIn wählt. Die Abwahl muss auf Antrag von mindestens 25  
256 Mitgliedern in der Einladung auf dem Vorschlag der Tagesordnung angekündigt und  
257 die Mitgliederversammlung ordentlich einberufen sein.

258

259 3. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, muss die  
260 Landesmitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des  
261 nachgewählten Mitglieds endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des  
262 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

263

264 4. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach  
265 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung. Der  
266 geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden  
267 Vorstandsgeschäfte verantwortlich und nimmt gegebenenfalls die Rechte und  
268 Pflichten des Arbeitgebers wahr.

269

270 5. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ReferentInnen  
271 berufen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den  
272 Landesverband gem. § 26 BGB nach außen.

273

274 6. Die/der SchatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße  
275 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Die/der SchatzmeisterIn besitzt  
276 eine Rechenschaftspflicht gegenüber der/dem LandesschatzmeisterIn von Bündnis  
277 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die  
RechnungsprüferInnen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und durch die  
RechnungsprüferInnen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg.

7. Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND  
schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

8. MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Bundestag oder in den  
Länderparlamenten sind von der Mitgliedschaft im Landesvorstand ausgeschlossen.

## 278 **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

279

280 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen  
281 abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

282

283 2. Für Wahlen in andere Ämter als den Landesvorstand gilt: Bei Einzelwahl ist  
284 gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen  
285 erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist gewählt, wer im  
286 darauf folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit erhält und von 20% der  
287 Abstimmenden gewählt wurde.

288

289 3. Für Wahlen in andere Ämter als den Landesvorstand gilt: Wahlen in gleiche  
290 Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Wenn mehr Bewerber\*innen als  
291 Plätze zur Verfügung stehen, wird die Stimmzahl der Mitglieder zur besseren  
Vertretung von Minderheiten auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden  
Bewerber\*innen reduziert. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält und von  
mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.

292 *Vorheriger Text:*

293  
294 *1. Die Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen*  
295 *abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Bei*  
296 *Einzelwahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der*  
297 *abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist*  
298 *die/der gewählt, wer im darauf folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit erhält,*  
299 *mindestens jedoch von 20% der Abstimmenden gewählt wurde. Wahlen in gleiche*  
300 *Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Wenn mehr BewerberInnen als*  
301 *Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von*  
302 *Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in*  
303 *einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist wer die*  
*meisten Stimmen erhält und von mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.*

304 4. Votenvergabe:

305  
306 Die Mitgliederversammlung kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen  
307 Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll  
308 Stiftung auf Antrag politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die  
309 Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Baden-  
310 Württemberg liegt, insb. dass die Kandidat\*in geeignet ist, die politischen  
311 Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg in diesem Gremium,  
312 voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die Kandidat\*in, es bei  
313 seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und  
314 verpflichtet es niemanden.

315  
316 Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag  
317 möglich, indem nach dem Frauen\*, Intersex- und Trans\*-Personenstatut die Anzahl  
318 der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor,  
319 muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.  
320 Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche  
321 Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen  
322 erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite  
323 Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die  
324 jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die  
325 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der  
326 Bewerber\*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil,  
327 wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen  
328 konnte. Erhält er/sie\* die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang  
329 nicht, so gilt das Votum als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für  
330 eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

331  
332 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt  
333 eine Abstimmung geheim. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen,  
334 gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

335  
336 6. Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen,  
337 geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV  
338 fristgerecht angekündigt wurde.

339  
340 7. Über die Sitzungen aller Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das den  
Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Erstattungsordnung und Finanzordnung sind nicht Bestandteil der Satzung und  
können mit einfacher Mehrheit geändert werden. Eine Ausnahme stellt lediglich



der Mitgliedsbeitrag dar, der nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden kann.

## 341 § 9 Auflösung

342  
343 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene  
344 LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

345  
346 2. Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Baden-Württemberg mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu  
verwenden.

## 347 § 10 Schlussbestimmungen

348  
349 Diese Satzung tritt am Tag der Gründung am 14.4.1991 in Kraft. Sie wurde am  
350 2.5.1992, am 24.04.1993, 06.03.1994, 05.03.1995, 14.01.1996, 15.09.1996,  
351 28.06.1997, 25.10.1998, 07.11.1999, 14.05.2000, 21.10.2001, 13.10.2002,  
352 21.11.2004, 06.11.2005, 07.05.2006, 08.10.2006, 29.05.2010, 28.11.2010,  
25.11.2012, 11.05.2013, 04.05.2014, 29.11.2014 geändert.

## Begründung

Im Rahmen des Strukturprozesses der GJBW haben die Arbeitsgruppe Struktur und der Landesvorstand Änderungen an der Satzung vorgenommen. Nachdem unsere Satzung längere Zeit nicht geändert wurde, wollen wir nun ein paar redaktionelle aber vor allem auch strukturelle Aspekte in der Satzung angehen.

- Updates in der Sprache (Gendering): redaktionelle Änderungen
- Klarere Erklärung des Prozesses der Ausscheidung und Möglichkeit zur Berufung von Mitgliedern im Verband
- Klarere Strukturierung und Zielsetzung der Arbeitskreise
- Wahlprozesse und Quotierung zur Landesvorstandswahl
- Rechenschaftspflicht der Finanzen erweitert auf den gesamten Geschäftsführenden Landesvorstand (Sprecher\*innen und Schatzmeister\*in)